



**Planungsgruppe
Ökologie und Information**

Aniol, Beier, Heimbach, Riedinger
Biologen und Landespfleger
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Siegenbergstraße 8
73262 Reichenbach
fon 0 71 53-55 77 63
planungsgruppe@oekoinfo.com
www.oekoinfo.com

Auftraggeber: SWT Stadtwerke Tübingen GmbH
Erneuerbare Energien
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen

**„Solarpark B 312, Ausfahrt Weidach“
in Neckartenzlingen**

**Umweltbericht
zur Änderung des Flächennutzungsplans**

Bearbeitung: Margit Riedinger, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

18. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Inhalt und Ziele der Bauleitpläne.....2

2. Ziele des Umweltschutzes.....3

3. Beschreibung der unmittelbaren Umweltauswirkungen, Erheblichkeitsprognose,
Entwicklungsprognose, Nullvariante, Maßnahmen.....5

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten..... 10

5. Ergänzungen, Datengrundlagen.....10

6. Zusammenfassung.....11

Teil B Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sowie Anlage)

1. Inhalt und Ziele der Bauleitpläne (gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB, Nr. 1 Buchstabe a)

Im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf der Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. andere Schutzgüter geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren jeweils nach neuem Kenntnisstand ergänzt und fortgeschrieben.

Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Planungsziele

Planungsebene	Flächennutzungsplan für den Verwaltungsverband Neckartenzlingen Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark B 312, Ausfahrt Weidach“
Art des Gebietes (Inhalt, Art und Umfang)	Zwischen zwei Auffahrten von der L 1208 zur B 312 liegende Verkehrsflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 1,4 ha. Die beiden Verkehrsflächen werden als Wiesen genutzt. An der Landesstraße befindet sich ein Schuppen mit asphaltierter Zufahrt.
Art der Bebauung: (Ziele, Festsetzungen)	Es ist vorgesehen ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage auszuweisen.
Angaben zum Standort:	Das Plangebiet wird als naturräumliche Einheit „Mittleres Albvorland“ geführt. Als Potentielle Natürliche Vegetation kann ein Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern angenommen werden. Das Plangebiet ist allseits von Straßen umgeben, die Umgebung ist landwirtschaftliche genutzt. Nahe liegend sind die Ortschaften Neckartenzlingen und Bempflingen.
Erschließung:	Die Erschließung erfolgt über die vorhandenen Verkehrsflächen.
Flächenbedarf:	Der Geltungsbereich weist eine Fläche von rund 1,4 ha auf.

2. Ziele des Umweltschutzes (gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB Nr. 1 Buchstabe b)

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

<p>Ziele des Umweltschutzes im BauGB</p>	<p>Laut §1a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Naturschutzes sowie die Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter zu prüfen. Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, erstellt von der Planungsgruppe Ökologie und Information (2024) wurde diesem Umweltbericht zugrunde gelegt.</p> <p>Laut Baugesetzbuch § 1a Umweltschützende Belange in der Abwägung gilt:</p> <p>(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p> <p>(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellung und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.</p> <p>§ 1 (a) Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz</p> <p>(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.</p> <p>§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans</p> <p>(2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:</p> <p>b) Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung.</p>
<p>Ziele des Umweltschutzes im BNatSchG</p>	<p>Laut § 1 des BNatSchG sind Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).</p> <p>Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten zu töten, während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterung- und Wanderzeit erheblich zu stören, ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten erheblich zu stören oder zu beschädigen.</p>

Ziele des Umweltschutzes im NatSchG Baden-Württemberg	<p>Das geplante Vorhaben umfasst keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§ 30 BNatSchG, § 33-Biotop NatSchG Ba-Wü, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete). Magere Flachland-Mähwiesen sind nicht betroffen.</p> <p>Die Entfernung zum westlich gelegenen geschützten Biotop „Feldgehölz und Hecken an der B 312 südöstlich Neckartenzlingen“ (Nr. 174211166354) beträgt etwa 10 m. Der Abstand zu nördlich gelegenen mageren Flachland-Mähwiesen beträgt etwa 20 m.</p>
Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg	<p>§ 1 Zweck des Gesetzes. Es zielt darauf ab, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen hin zu Netto-Treibhausgasneutralität zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energie-, Wärme- und Verkehrswende beizutragen sowie für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu sorgen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft zu unterstützen.</p> <p>§ 21 Landesvorgabe für Freiflächen-Photovoltaik</p> <p>In den Regionalplänen sollen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche nach Anlage 2 für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Die zur Erreichung dieses Flächenziels notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplans sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden.</p> <p>Das vorgeschlagene Gebiet B312 Ausfahrt Weidach gehört nicht in diese Gebietskulisse. Die Planung trägt allerdings dem regionalplanerischen Grundsatz zum Ausbau solarer Stromgewinnung entlang bestehender Infrastrukturen Rechnung.</p>
Regionalplan Stuttgart	<p>Dieser weist Neckartenzlingen die Funktion eines Unterzentrums zu. Das geplante Gebiet ist als landwirtschaftliche Fläche umgeben von Verkehrsflächen dargestellt. Weiterhin verläuft hier eine regionale Grünzäsur, das Plangebiet liegt vollständig darin. Der Regionalplan weist zugleich das Symbol Anschlussstelle einer Bundesstraße aus.</p>
Flächennutzungsplan	<p>Dieser weist das Gebiet aus als Fläche für Landwirtschaft inmitten von Verkehrsflächen.</p>

3. Beschreibung der unmittelbaren Umweltauswirkungen, Erheblichkeitsprognose und Schutzmaßnahmen (gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB, Nr. 2)

Beschreibung und Bewertung des momentanen Umweltzustands - Basisszenario

Schutzgut oder Funktion	Kurzbeschreibung	Kurzbewertung und Flächenverteilung (m ²)
Biotope und Arten (Tiere und Pflanzen)	Fettwiese mittlerer Standorte (ca. 10.440 m ²);	mittlere Bedeutung, ca. 135.720 ÖP.
	Randbereiche: Fettwiese mittlerer Standorte, beeinträchtigt durch Straßennähe (ca. 3.550 m ²);	mittlere Bedeutung, ca. 28.400 ÖP.
	Versiegelte Fläche (Schuppen und Zufahrt), (ca. 60 m ²)	Sehr geringe Bedeutung, ca. 60 ÖP.
		Summe: 164.180 ÖP.
Schutzgebiete	Das geplante Vorhaben umfasst keine Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze (§ 30 BNatSchG, § 33-Biotope NatSchG Ba-Wü, Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete). Magere Flachland-Mähwiesen sind nicht betroffen. Die Entfernung zum westlich gelegenen geschützten Biotop „Feldgehölz und Hecke an der B 312 südöstlich Neckartenzlingen“ (Nr. 174211166354) beträgt ca. 15 m. Es befindet sich auf der anderen Straßenseite.	
Wirkungsgefüge und Biodiversität	Die Biodiversität wird im Planbereich, der durch Grünlandnutzung geprägt ist, mit geringer bis mittlerer Bedeutung eingestuft. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch die Planung wird aufgrund der isolierten Lage als gering eingestuft. Im Zusammenhang mit Verkehrsflächen (Bundesstraße) ist das Wirkungsgefüge zwischen Arten und Biotope, Boden und Grundwasser bereits beeinträchtigt.	
besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG	Es besteht ein Quartierpotential für Fledermäuse (streng geschützt) und gebäudebrütende Vögel (besonders geschützt) in einem Schuppen. Weitere Arten wie Zauneidechsen, Amphibien, Wirbellose oder Pflanzen sind nicht betroffen.	
Boden und Fläche	Das Gebiet wird geologisch dem Auenlehm Lf zugeordnet. Boden: Kalkhaltiger Brauner Auenboden aus Auenlehm (N19) Bewertete Bodenfunktionen: Natürliche Bodenfruchtbarkeit NB Ausgleichskörper im Wasserkreislauf AW Filter und Puffer für Schadstoffe FP	Gesamtbewertung: 2,67 (= mittlere bis hohe Leistungsfähigkeit)
Wasser	hydrogeologische Einheit: Oberkeuper- und oberer Mittelkeuper (GWL und GWG) Durchlässigkeit: mittel. Keine Schutzgebiete betroffen, Grundwasserneubildung: 50 – 100 mm/a	Geringe bis mittlere Bedeutung

Klima/Luft	Das Areal wird als Freilandklimatop mit klimatisch relevanter Funktion eingestuft. Es ist ein Kaltluftproduktions- und Kaltluftsammelgebiet und gilt als inversionsgefährdet. Hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsänderung. Vorbelastung: sehr starke Belastung durch Verkehr und Luftverschmutzung sowie Lärm.	Mittlere Bedeutung
Landschaft	Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner Grünlandnutzung, fehlenden Gehölzstrukturen sowie der Vorbelastung durch die umgebende Bundesstraße eine defizitäre Ausprägung.	geringe Bedeutung
Mensch Risiken für die menschliche Gesundheit Erholung Bevölkerung	Die maßgeblichen Aspekte für die menschliche Gesundheit sind unter anderem Lärm, Schadstoffe, Ruß, Staub oder Elektromog. Umgebungslärmkartierung: keine Relevanz. Vorbelastung durch Straßenlärm. Keine Funktion als Erholungsareal	Sehr geringe Bedeutung
Kultur- und Sachgüter	keine bekannt	ohne Bedeutung
Sonstige Belange	Landesweiter Biotopverbund: Das Plangebiet liegt weitgehend im Kernraum für mittlere Standorte. Ein kleiner Teil ist als Suchraum für mittlere Standorte definiert. Vorbelastung aufgrund der Verkehrssituation. Die vorhandene regionale Grünzäsur weist aufgrund der Verkehrslage Vorbelastungen auf, weitere Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.	mittlere Bedeutung geringe Bedeutung. Die Gliederung besiedelter Bereich wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Eine funktionswidrige Nutzung ist nicht ersichtlich. Dem Grundsatz den Ausbau solarer Stromgewinnung entlang bestehender Infrastrukturen wird Rechnung getragen.

Entwicklungsprognose der Umwelt bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (erheblich beeinflusste Schutzgüter) oder: Betroffenheit der Schutzgüter

Schutzgut	Bemerkung	erheblich betroffen
Biotopverbund	Verlust eines Kernraums für mittlere Standorte. Dieser ist durch die verkehrliche Belastung und Zerschneidungswirkung bereits deutlich vorbelastet. Durch Freiflächenanlage erfolgt keine weitere erhebliche Beeinträchtigung.	Nein
Arten und Biotope (Tiere und Pflanzen)	Verlust von Fettwiesen, Umgestaltung zu Freiflächenphotovoltaik, Technikanlage und Verkehrserschließung	ja
Schutzgebiete	Im Gebiet sind keine Schutzgebiete vorhanden. Benachbarte Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.	nein
Wirkungsgefüge und Biodiversität	Durch die Lage innerhalb von Verkehrsflächen ist das Wirkungsgefüge bereits beeinträchtigt.	nein
besonderer Artenschutz § 44 BNatSchG	Der Schuppen hat ein Potential als Quartier für Fledermäuse und gebäudebrütende Vögel. Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich. Weitere geschützte Arten (Zauneidechsen, holzbewohnende Käfer etc.) sind nicht betroffen, es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	Ja nein
Boden und Fläche	Das Gebiet besteht aus Böden mit mittlerer bis hoher Funktionserfüllung, für das Teilschutzgut Filter/Puffer mit hoher Funktionserfüllung. Gesamtbewertung: 2,67 (mittlere bis hohe Funktionserfüllung). Die Errichtung eines Solarparks geht einher mit Neuversiegelung für Fundamente und technische Infrastruktur. Große Flächen bleiben als Vegetationsflächen erhalten, hier werden Bodenfunktionen erhalten.	ja
Wasser	Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Durch (Streifen- oder Punkt-) Fundamente und technische Einrichtungen erfolgt eine gewisse Versiegelung. Allerdings sind diese Anlagen integriert in Vegetationsflächen, somit kann anfallendes Oberflächenwasser hier abgeleitet werden. Aufgrund der geringen bis mittleren Bedeutung des Schutzgutes ist die Reduzierung der Grundwasserneubildung nicht von Bedeutung.	nein

Klima/Luft	<p>Das Vorhaben zieht eine Versiegelung nach sich. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bundesstraße und dem Erhalt von klimawirksamen Vegetationsflächen erfährt das Schutzgut keine weitere Beeinträchtigung. Die Klimafunktion der Vegetationsflächen bleibt erhalten.</p> <p>Photovoltaikanlagen liefern regenerative Energie und reduzieren den Verbrauch fossiler, klimaschädlicher Energien.</p> <p>Die geplante Freiflächenanlage hat voraussichtlich eine Leistung von 1 MW und reduziert Treibhausgase in der Größenordnung von 682 g CO₂ je erzeugter Kilowattstunde Strom (CO₂-Äquivalent) (Quelle: Umweltbundesamt, Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger 2021)</p>	<p>Nein.</p> <p>Klimaschutzmaßnahme</p>
Landschaft	Die Umstrukturierung in einen Solarpark bedeutet keine weiterführende Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild, da bereits Vorbelastungen bestehen.	nein
Mensch Menschliche Gesundheit Erholung Bevölkerung	<p>Die vorgeschlagene Ausweisung bedeutet eine weitere Beeinträchtigung für das Schutzgut, da keine Flächen für die Kurzzeiterholung vorhanden sind. Das Verkehrsaufkommen bleibt unverändert.</p> <p>Vom Gebiet geht kein Risiko für die Bevölkerung aus, es wirkt kein Risikofaktor auf die künftigen Bewohner ein.</p> <p>Klimaschutzmaßnahmen dienen dem Schutz der Bevölkerung und der menschlichen Gesundheit.</p>	<p>Nein</p> <p>Verbesserung</p>
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind nach heutigem Kenntnisstand nicht vorhanden.	nein
Sonstige Belange und deren Auswirkungen	Betroffenheit der regionalen Grünzäsur . Keine Betroffenheit aufgrund der verkehrlichen Vorbelastung. Die Gliederung besiedelter Bereich wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Eine funktionswidrige Nutzung ist nicht ersichtlich. Dem Grundsatz den Ausbau solarer Stromgewinnung entlang bestehender Infrastrukturen wird Rechnung getragen.	Nein

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Ohne die Entwicklung des Änderungsgebietes würde das Areal weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bau-, Betriebs- und anlagenbedingt

Schutzgut	Art der Maßnahme
Biotope und Arten (Tiere und Pflanzen)	Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope (Tiere und Pflanzen, Biotopverbund) wird im Laufe des Verfahrens ermittelt. Es können Maßnahmen aus dem Ökokonto herangezogen werden.
Biotopverbund	Der Verlust des Areals Biotopverbund mittlerer Standorte wird durch eine geeignete Maßnahme aus dem Ökokonto kompensiert.
Schutzgebiete	Nicht relevant
Wirkungsgefüge und Biodiversität	Die Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge Boden-Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie Grundwasser wird durch den Erhalt großflächiger Vegetationsflächen minimiert.
besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	Keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Vermeidungsmaßnahmen für die geschützten Tierarten (Fledermäuse und Vögel) durch Abriss des Schuppens in der Winterzeit bzw. vorherige Untersuchung auf das Vorhandensein von Fledermäusen und gebäudebrütende Vögel.
Boden und Fläche	Baubedingt: Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme – Oberbodenlagerung und –wiedereinbau. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen, zwischengelagert und nach der Neumodellierung innerhalb des Plangebiets wieder eingebaut. Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche, die durch Verkehr vorbelastet ist. Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen: Versiegelung beschränken auf das unbedingt erforderliche Maß. Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen. Schutz des Bodens vor Befahren, Verdichtung und Verschmutzung. Belagsflächen sollen so weit möglich in wassergebundener Bauweise erstellt werden. Versickerung des Oberflächenwassers in Vegetationsflächen. Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden und den Umweltbelang Fläche wird im Laufe des Verfahrens ermittelt. Zur Kompensation werden Maßnahmen aus dem Ökokonto herangezogen.
Wasser	anlagebedingt: Minimierungsmaßnahme – Versiegelung beschränken auf das unbedingt erforderliche Maß. Belagsflächen sollen so weit möglich in wassergebundener Bauweise erstellt werden. Versickerung des Oberflächenwassers in Vegetationsflächen.
Klima/Luft	Minimierungsmaßnahme – Erhalt bzw. Wiederherstellung von Vegetationsflächen. Minimierungsmaßnahme – Extensive Dachbegrünung auf Flachdächern. Minimierungsmaßnahme – Versiegelung beschränken auf das unbedingt erforderliche Maß. Aufwertung: Erhöhung der Energieproduktion aus erneuerbaren Energien.

Landschaft	Minimierungsmaßnahme – Erhalt bzw. Wiederherstellung von Vegetationsflächen. Minimierungsmaßnahme – Extensive Dachbegrünung auf Flachdächern. Minimierungsmaßnahme – Versiegelung beschränken auf das unbedingt erforderliche Maß.
Mensch - Menschliche Gesundheit, Erholung, Bevölkerung	Klimaschutzmaßnahmen dienen dem Schutz der Bevölkerung und der menschlichen Gesundheit.
Kultur- u. Sachgüter	-
Sonstige Belange und deren Auswirkungen	Die vorhandene regionale Grünstreife weist aufgrund der Verkehrslage Vorbelastungen auf, weitere Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB, Nr. 2 Buchstabe d)

Standortalternativen	Die Standortwahl ist ein Vorschlag der Stadtwerke Tübingen.
Alternative Baukonzepte	Wurden nicht betrachtet

5. Ergänzungen (gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, Nr. 3)

Es standen folgende Datengrundlagen zur Verfügung:

Allgemeine Datengrundlagen:

Flächennutzungsplan, Landschaftsplan, Geologische Karte, Regionalplan, Internetportale der LUBW insbesondere die Datenbanken Wisia, Nafaweb, ZAK (Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg), Daten und Kartendienst; Aussagen orts- und fachkundiger Personen, Bodenfunktionsbewertung des LGRB für Neckartenzlingen,

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für das Gebiet „Solarpark an der B312 / L 1208b, April 2024 vom Büro HPC, Rottenburg a. N.

Gebietsbezogene Grundlagen: Ortsbegehung und Bestandskartierung (2024 Eigenerhebung)

Gemeinde Neckartenzlingen: Sitzungsvorlage Bauverwaltung, Nr. GR-2024-0 vom 21.12.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark B312, Ausfahrt Weidach“. Büro Melber & Metzger, Nürtingen

swt Stadtwerke Tübingen, Erneuerbare Energien, Präsentation vom 22.11.2023

Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (MONITORING)

nicht erforderlich

6. Zusammenfassung (gem. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, Nr. 3 Buchstabe c)

Für die Erstellung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Gebiet „Solarpark B 312 Ausfahrt Weidach“ ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Hierzu wurde die vorliegende Erheblichkeitsabschätzung für betroffene Schutzgüter verbal-argumentativ erstellt.

Das Änderungsgebiet umfasst ca. 1,4 ha in zwei Teilflächen und ist derzeit landwirtschaftlich genutzt als Grünland und liegt inmitten von Verkehrsanlagen. Auf einer Teilfläche befindet sich ein Schuppen. Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc. sind nicht betroffen. Ein großer Teil liegt im Kernraum für mittlere Standorte (landesweiter Biotopverbund) und der Regionalplan weist das Gebiet als regionale Grünzäsur aus. Für beide Belange ist die Vorbelastung von Bedeutung, erhebliche weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Planung zieht Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Biotope, Boden und Fläche und Landschaft nach sich. Im Zuge des weiteren Verfahrens wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, auf deren Grundlage Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen ausgearbeitet werden. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden aus dem Ökokonto entwickelt. Die Freiflächenphotovoltaikanlage soll den Bedarf an erneuerbaren Energien decken und kann hierbei an bestehende Infrastrukturf Flächen anschließen.

Nicht zuletzt dient die geplante Freiflächenanlage dem Klimaschutz sowie dem Schutz der Bevölkerung und der menschlichen Gesundheit, da schädliche Treibhausgase reduziert werden.